

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

Europaschutzgebiete

Kundmachungorgan

LGBI. 5500/6-6 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 48/2016

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.01.2017

Text**§ 16****Europaschutzgebiet****Vogelschutzgebiet Feuchte Ebene - Leithaauen**

(1)

1. Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 10 zu § 16 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Achau, Ebergassing, Ebreichsdorf, Enzersdorf an der Fischa, Götzendorf an der Leitha, Gramatneusiedl, Himberg, Hof am Leithaberge, Laxenburg, Mannersdorf am Leithagebirge, Mitterndorf an der Fischa, Moosbrunn, Reisenberg, Schwadorf und Sommerein. In Anlage A zu § 16 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.
2. Die Anlagen 1 bis 10 zu § 16 (LGBI. 5500/6–3) werden durch Auflage beim Amt der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die öffentliche Einsichtnahme kann während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion, erfolgen.

Diese Anlagen werden zur Information auch bereitgehalten bei:

- der Bezirkshauptmannschaft Baden
- der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha
- der Bezirkshauptmannschaft Mödling
- der Gemeinde Achau
- der Gemeinde Ebergassing
- der Stadtgemeinde Ebreichsdorf
- der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa
- der Marktgemeinde Götzendorf an der Leitha
- der Marktgemeinde Gramatneusiedl
- der Marktgemeinde Himberg
- der Marktgemeinde Hof am Leithaberge
- der Marktgemeinde Laxenburg
- der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
- der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa
- der Gemeinde Moosbrunn
- der Marktgemeinde Reisenberg

- der Marktgemeinde Schwadorf
- der Marktgemeinde Sommerein

(2) **Schutzgegenstand** des Vogelschutzgebietes Feuchte Ebene - Leithaaunen, AT1220V00, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:

- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Brutvogelarten**:
Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Uhu (*Bubo bubo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*),
- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Durchzügler und Wintergäste**:
- Silberreiher (*Egretta alba*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Merlin (*Falco columbarius*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Kranich (*Grus grus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Doppelschnepfe (*Gallinago media*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Brachpieper (*Anthus campestris*),
- die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden **Zugvogelarten**.

(3) Für das Vogelschutzgebiet Feuchte Ebene - Leithaaunen werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- extensiv genutzten, vernetzten (Feucht- und Moor-)Wiesengebieten mit kleinstrukturiertem Mosaik unterschiedlicher Lebensraumtypen (Niedermoore, Röhrichte, Solitärgehölze),
- ausgedehntem und teilweise spät gemähtem Grünland in den feuchtegetönten Begleit Lebensräumen entlang der Fließgewässer sowie kleinen Feuchtflächen, Hochstaudenfluren, bewachsenen Gräben, Buschgruppen,
- möglichst langen Fließgewässerabschnitten mit ursprünglicher Gewässerdynamik sowie natürlichen/naturnahen Uferzonen, Anrissufer (Prallufer), Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebeflächen,
- für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen,
- kleinflächigen Feuchtbiotopen mit Schilfbeständen,
- Waldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung sowohl in den verschiedenen Schlossparks als auch in den Auwäldern entlang der Flüsse Piesting, Fischa und Leitha und einem gewissen Totholzanteil,
- Wäldern mit hohem Laubholzanteil (hier besonders Eichen) in den Schlossparks und den Auwäldern.

(4) Die Erreichung eines **günstigen Erhaltungszustandes** (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 2 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.